

Grundsatz-, Fachfragen und Antworten zum Arbeitgeberverfahren eAU

1. Wo finde ich die technischen Unterlagen für den Datenaustausch zum eAU-Arbeitgeberverfahren?

Die Unterlagen finden Sie gesammelt auf **gkv-datenaustausch.de**.

2. Ich kann oder möchte nicht am Datenaustausch teilnehmen, wo bekomme ich den AU-Nachweis her?

Der Datenaustausch ist eine gesetzliche Pflicht für jede gesetzliche Krankenkasse und alle Firmen, **jede** andere Übermittlungsform ist daher datenschutzrechtlich nicht zulässig.

Sollten es an der technischen Umsetzung / eingesetzten Software liegen, könnten Sie relativ kurzfristig und größtenteils auch kostenfrei die GKV-Lösung der Firma ITSG „sv.net/standard“ einsetzen.

3. Es liegt eine Störung der eAU-Datenabfrage vor. Wo bekomme ich jetzt den AU-Nachweis her?

Einen Alternativweg gibt es leider nicht. Bitte warten Sie das Ende der Störung ab und starten Sie Ihre Datenabfrage erneut.

4. Wo bekomme ich technische Hilfe bei der Nutzung der Software für den Datenaustausch?

Leider können die Krankenkassen hier keine Hilfe leisten. Wir haben keinen Einblick in die einzelnen Softwareprodukte am Markt. Hierfür wenden Sie sich bitte an Ihre IT, Ihren IT-Dienstleister oder den Softwareanbieter.

5. Was meldet mir die BARMER?

Die BARMER darf Ihnen als Arbeitgeber unveränderte Daten aus eAUs und noch eingehenden, ersatzweise ausgestellter, Papier-Bescheinigungen übermitteln. Zusätzlich übermitteln wir Ihnen auch noch eine Ansprechperson zu dieser AU-Zeit. Das frühestmögliche Eingangsdatum der Bescheinigungen / eAUs ist der 01.10.2021.

6. Warum ist es wichtig, dass die Daten unverändert sind?

Unverändert bedeutet, dass jeder Fehler innerhalb einer eAU oder Fehler, die bei der Digitalisierung von Papier-Bescheinigungen aufgetreten sind, mit an Sie zu übermitteln sind. Jegliche Korrekturen

die wir, z. B. nach Rücksprache mit der Praxis oder Sichtung des digitalisierten Vordrucks, vornehmen, dürfen wir bei der Übermittlung nicht berücksichtigen.

Das bedeutet aber auch, dass selbst bei einer legitimen Reklamation über falsche Daten keine Korrektur erfolgen darf. Ausnahme: Eine eAU würde von der Praxis storniert und neu gemeldet werden.

7. Wie ermittelt die BARMER die passenden AU-Zeiten?

Jede Anfrage durchläuft immer 3 fachliche Prüfungen:

Prüfschritt 1:

Stimmt der Beginn des von Ihnen angefragten AU-Zeitraums (AU ab AG) mit dem Tag des Beginns des uns vorliegenden AU-Zeitraums bzw. stat. Krankenhausaufenthalts überein, übermitteln wir Ihnen diesen AU-Zeitraum.

Werden mehrere passende AU-Datensätze gefunden, werden mehrere Rückmeldungen erstellt **und** es geht zusätzlich mit Prüfschritt 2 weiter. Konnte keine passende Rückmeldung ermittelt werden, wird ebenfalls mit Prüfschritt 2 fortgefahren.

Prüfschritt 2:

Konnte mit Prüfschritt 1 kein passender Zeitraum festgestellt werden **oder** in Prüfschritt 1 wurden mehrere parallele AU-Zeiträume gefunden, dann prüfen wir zusätzlich, ob der Beginn des vom Arbeitgeber angefragten AU-Zeitraums in einen bei uns vorliegenden Zeitraum, aber nicht genau auf den Beginn, fällt.

Beispiel 1:

AU ab AG: 25.10.2021

Krankschreibung A: 25.10. – 05.11.2021

Krankschreibung B: 01.11. – 14.11.2021

Ergebnis: Mit Prüfschritt 1 wird keine AU-Zeit ermittelt. In Prüfschritt 2 wird Krankschreibung A gefunden und dem AG gemeldet.

Beispiel 2:

AU ab AG: 01.11.2021

Krankschreibung A: 25.10. – 05.11.2021

Krankschreibung B: 01.11. – 14.11.2021

Stationäre KH-Behandlung: 01.11. – 10.11.2021

Ergebnis: Es sind alle drei AU-Zeiten dem AG zu melden. In Prüfschritt 1 werden Krankschreibung B und die stat. KHB gefunden. Prüfschritt 2 wird wegen dem Fund paralleler AU-Zeiten ausgeführt. Dabei wird zusätzlich Krankschreibung A ermittelt.

Prüfschritt 3:

Nur sofern kein passender AU-Zeitraum bzw. stat. KHB mit den Prüfschritten 1 und 2 festgestellt wird, prüfen wir, ob der Beginn des von Ihnen angefragten Zeitraums (AU ab AG) maximal 5 Kalendertage nach dem Beginn eines AU-Zeitraums bei uns liegt. In diesem Prüfschritt sind folglich AU-Zeiten zu übermitteln, die ein Beginn Datum im Zeitraum AU ab AG +1 Tag bis AU ab AG +5 Tage aufweisen. Liegt innerhalb dieses Zeitintervalls eine AU-Zeit vor, übermitteln wir diese. Im Feld „AU-seit“ wird der vom Vertragsarzt bzw. Krankenhaus übermittelte und vom und vom Arbeitgeber abweichende Beginn der Arbeitsunfähigkeit übermittelt.

Beispiel 3:

AU ab AG: 20.10.2021

AU-Bescheinigung A: 21.10. – 24.10.2021

AU-Bescheinigung B: 25.10. – 01.11.2021

AU-Bescheinigung C: 26.10. – 27.10.2021

Ergebnis: Es liegt keine AU-Zeit mit AU-Beginn gleich AU ab AG vor. Außerdem fällt das Datum AU ab AG nicht in eine der drei vorhandenen AU-Zeiträume. Im dritten Prüfschritt wird der 5-Tages-Zeitraum nach Au ab AG gebildet (21.10.-25.10.2021). Innerhalb dieses Intervalls liegen die Krankschreibungen A und B, die dem AG dann auch gemeldet werden.

Genau erklären wir Ihnen dies in unserem Webinar zum Arbeitgeberverfahren: youtu.be/3KliIEIACZs

8. Warum bekomme ich mehrere Antwortdatensätze / -zeiten mitgeteilt?

Dies liegt daran, dass mehrere gespeicherte Krankschreibungszeiten auf die o.g. Kriterien zutreffen.

Zum Beispiel, weil Ihr Mitarbeitender von mehreren Praxen gleichzeitig betreut wird. Oder, im ungünstigsten Fall, weil es einen Lesefehler bei der Digitalisierung einer Krankschreibung gab. (siehe Frage „Warum ist es wichtig, dass die Daten unverändert sind?“)

9. Einige Daten können nicht stimmen (z. B. Feststellungsdatum in der Zukunft). Kann das sein?

Leider ja. Vermutlich bestanden diese Fehler bereits in den eingehenden Daten, bzw. sind bei der Digitalisierung der Krankschreibung entstanden. Wie in der Frage „Warum ist es wichtig, dass die Daten unverändert sind?“ erläutert, dürfen wir immer nur die unveränderten Daten an Sie übermitteln. Auch bei ganz offensichtlichen Fehlern!

10. Die AU-Zeit passt nicht zur mündlichen Meldung des Mitarbeitenden. Was muss ich jetzt machen?

Suchen Sie im ersten Schritt den Kontakt zu Ihrem Mitarbeitenden, vielleicht liegt nur ein Verständigungsfehler vor.

Falls dies nicht zutrifft, benötigen Sie im Zweifel eine Kopie der Krankschreibung.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Mitarbeitender nicht verpflichtet ist, die **komplette** Krankschreibung (inkl. Diagnose & Praxis) an Sie zu Übermitteln.

11. Warum bekomme ich Datensätze mit dem **AU BIS**-Datum 31.12.9999, bzw. 31.12.2999?

Diese Meldung tritt häufig bei Fehlern durch die Digitalisierung der Krankschreibung auf. Konnte ein Datum nicht korrekt erfasst oder erkannt werden, wird dieses zur manuellen Prüfung auf den 31.12.9999, bzw. 31.12.2999 gesetzt. Da ausschließlich unveränderte, und nicht die durch eine Sichtprüfung geänderte, Daten an Sie übermittelt werden dürfen, verbleibt es bei der Speicherung des falschen Platzhalterdatums.

Bei einer fehlerhaften Lesung des AU BIS-Datums ist dies besonders auffällig, da hierdurch von einer laufenden Krankschreibung ausgegangen wird, obwohl tatsächlich der Fall schon lange beendet ist. Achten Sie in solchen Fallkonstellationen zwingend auch auf das Feststellungsdatum.

Hier ein Beispiel zu dieser Fallkonstellation:

1. AU-Fall: 01.08. – 13.08.2022

Hier konnte das BIS-Datum nicht korrekt gelesen werden, sodass in den Originaldaten 01.08.2022 – 31.12.2999 gespeichert ist.

2. AU-Fall: 15.01. – 21.01.2023

Fragen Sie nun die eAU-Daten für diesen Fall, also den AU-Beginn 15.01.2023 ab, trifft die Anfrage sowohl auf die AU-Zeit 15. – 21.01.2023, als auch auf die AU 01.08.2022 – 31.12.2999 zu. Sie würden damit zwei Antwortdatensätze erhalten.

12. Ich habe eine Fehlanzeige gemeldet bekommen. Was muss ich jetzt machen?

Dies kann mehrere Gründe haben. Vielleicht war das gemeldete Beginn-Datum falsch oder uns liegt noch kein Datensatz vor. (Zum Beispiel, da die Praxis nur Papierbescheinigungen ausgedruckt hat.) Kontaktieren Sie Ihren Mitarbeitenden und fordern Sie ggf. eine Kopie der Krankschreibung an.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Mitarbeitender nicht verpflichtet ist, die **komplette** Krankschreibung (inkl. Diagnose & Praxis) an Sie zu Übermitteln.

13. Wann bekomme ich eine Korrekturmeldung eines falschen Datensatzes?

Erhalten wir eine eAU-Storno- & Neumeldung wird diese sofort verarbeitet. Liegt bereits eine erledigte Datenabfrage Ihrerseits vor, wird im Zug der Übermittlung die falsche Antwort an Sie storniert. Leider ist es uns nicht möglich gleichzeitig die „korrigierte“ Krankschreibung ebenfalls neu zu übermitteln. Bitte wiederholen Sie in diesem Fall die bereits getätigte Anfrage, sie erhalten die Antwort dann unverzüglich.

14. Der Mitarbeitende wechselt während der AU die Krankenkasse. An wen muss ich die Anfragen senden?

Sie können Krankschreibungszeiten immer nur bei der Krankenkasse stellen, bei der Ihr Mitarbeitende zum AU-Zeitpunkt versichert war.

Auch hier ein kurzes Beispiel:

Für einen Ihrer Mitarbeitenden besteht bis zum 31.12.2022 eine Versicherung bei der Krankenkasse „A“. Danach wechselt Ihr Mitarbeitender die Kasse und ist bei der Krankenkasse „B“ versichert.

Es besteht ein **AU-Fall**:

15.12.2022 bis 15.01.2023 mit folgenden Krankschreibungen:

- „**Erst**-Krankschreibung“: 15.12. bis 03.01.2023
- „**Folge**-Krankschreibung“: (*leer*) bis 15.01.2023

Die Daten der Erst-Bescheinigung erhalten Sie somit von Krankenkasse „A“, die Daten der Folge-Bescheinigung von der Krankenkasse „B“.